

### Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Schulgebiet Beatusstraße" (Änderungsplan Nr. 2)

Nachdem der rechtskräftige Bebauungsplan betreffend die Flurstücke Gemarkung Koblenz, Flur 4, Nr. 135/26 und 543/135 bereits einmal geändert worden ist, soll nunmehr eine weitere Änderung durchgeführt werden. Die in der ersten Planänderung festgesetzte überbaubare Fläche für das zweigeschossige Wohnhaus soll in den rückwärtigen Teil des Grundstücks der Gärtnerei Rickenbach gerückt und im Zusammenhang damit die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes zu Lasten der Gemeinbedarfsfläche geringfügig erweitert werden. Mit dieser Verschiebung soll vermieden werden, daß bei der Errichtung des Wohnhauses gleichzeitig auch ein großer Teil der dort vorhandenen Gewächshäuser abgebrochen werden müßte. Da hiervon vorläufig noch die Existenz des Gartenbaubetriebes abhängt, würde ein Abbruch zu einer ungerechtfertigten Härte führen.

Die für Schulzwecke festgesetzte Gemeinbedarfsfläche ist nicht mehr direkt für eine Schule, sondern für schulische Nebenanlagen wie Schulbad, ggf. Turnhalle vorgesehen, so daß die durch die Planänderung eintretenden Verringerung der Gemeinbedarfsfläche mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

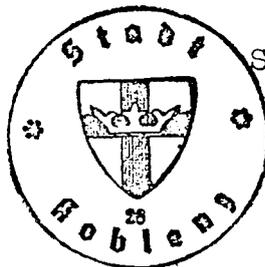
Durch diese Planänderung werden der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Koblenz, den 5. März 1974

Der Oberbürgermeister



Ausgefertigt:  
Koblenz, 23.05.1996



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister